



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

Durchführungsbestimmung für den überkreislichen Jugendspielbetrieb 2023/2024

1. Spielleitende Stelle

Zuständig für die Durchführung der Wettbewerbe ist der Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA). Die Staffelleitungen werden vom VJA eingesetzt. Diese werden grundsätzlich jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode berufen.

2. Allgemeines

Die überkreislichen Meisterschaftsspiele beginnen für die Junioren und Juniorinnen am 19./20.08.2023.

Die Spiele der überkreislichen Spielklassen der A-, B- und C-Junioren sowie der B-Juniorinnen werden ausschließlich mit 11er-Mannschaften, die Spiele der D-Junioren werden mit 9er-Mannschaften durchgeführt.

Die Gruppenersten der A- und B-Junioren-Westfalenligen sind Westfalenmeister und steigen in die DFB-Nachwuchsliga auf (siehe Auf- und Abstiegsregelung). Bezüglich des Zulassungsverfahrens sind die Regelungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) zu beachten.

Der Gruppenerste der C-Junioren-Westfalenliga ist Westfalenmeister und steigt in die C-Junioren-Regionalliga auf (siehe Auf- und Abstiegsregelung).

Die fünf Staffelsieger der D-Junioren-Bezirksligen nehmen an der D-Junioren-Westfalenmeisterschaft teil. Die D-Junioren-Westfalenmeisterschaft wird am Samstag, 08.06.2024 (Ausrichter VFL Theesen/Kreis Bielefeld) in Turnierform ausgetragen. Hierzu ergeht rechtzeitig durch den VJA eine gesonderte Durchführungsbestimmung.

Der Gruppenerste der B-Juniorinnen-Westfalenliga ist Westfalenmeister und steigt in die B-Juniorinnen-Regionalliga auf (siehe Auf- und Abstiegsregelung).

3. Zulassungsbedingungen

Zugelassen zu den Spielen der Westfalenligen und den D-Junioren-Bezirksligen sind grundsätzlich nur erste Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften der Vereine. Für Vereine, die in der Junioren- bzw. Juniorinnen-Bundesliga oder -Regionalliga spielen, gilt § 4 (8) JSpO/WDFV.

Die Trainer*innen der überkreislich spielenden Mannschaften müssen im Besitz einer gültigen Lizenz im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung sein. Folgende Lizenzen sind mindestens erforderlich:

A-Junioren	Spielklasse Westfalenliga Landesliga Bezirksliga	Lizenz B+ Lizenz (alt: Elite-Jugend-Lizenz) Trainer B-Lizenz Trainer C-Lizenz
B-Junioren	Spielklasse Westfalenliga Landesliga Bezirksliga	Lizenz B+ Lizenz (alt: Elite-Jugend-Lizenz) Trainer B-Lizenz Trainer C-Lizenz
C-Junioren	Spielklasse Westfalenliga Landesliga Bezirksliga	Lizenz Trainer B-Lizenz Trainer B-Lizenz Trainer C-Lizenz
D-Junioren	Spielklasse Bezirksliga	Lizenz Trainer B-Lizenz
B-Juniorinnen	Spielklasse Westfalenliga Bezirksliga	Lizenz Trainer C-Lizenz Trainer C-Lizenz

Sofern ein*e Trainer*in nicht im Besitz der geforderten Lizenz ist, obliegt es dem Verbands-Jugend-Ausschuss gemäß § 30 (8) JSpO/WDFV ein Ordnungsgeld zu verhängen oder die Abgabe an das zuständige Jugendsportgericht (z. B. Antrag auf Versetzung in eine untere Spielklasse) zu veranlassen. Für die Aufsteiger mit höherer Lizenzvorgabe (außer D-Junioren) gilt auf Antrag eine Übergangsfrist von 12 Monaten. Der Antrag ist bis zum 15.07.2023* beim VJA zu stellen.

Der Name des Trainers/der Trainerin ist bis zum 15.07.2023* im Vereinsmeldebogen einzustellen, und zwar so, dass bei den Angaben die Lizenz der betreffenden Person angezeigt wird. Änderungen sind der zuständigen Staffelleitung schriftlich anzuzeigen und im DFBnet SpielPLUS einzugeben.

Am Spielbetrieb der Bezirksligen dürfen auch Jugendspielgemeinschaften (JSG) teilnehmen, wenn sich diese über die Aufstiegsrunden bzw. über den Direktaufstieg hierfür qualifiziert haben. In allen anderen überkreislichen Spielklassen sind JSG nicht zugelassen.

Der Einsatz von Spieler*innen mit Zweitspielrecht ist grundsätzlich nicht zulässig. Die WDFV-Durchführungsbestimmungen zur Erteilung eines Zweitspielrechtes sind zu beachten.

* Die Bekanntgabe des Termins erfolgte durch Veröffentlichung in der OM Nr. 17/2023 vom 28.04.2023 sowie OM Nr. 25/2023 vom 23.06.2023.

4. Vorrangigkeit

Im Einvernehmen mit dem Verbands-Fußball-Ausschuss wurde bezüglich der Vorrangigkeit zwischen Herren-, Frauen- und Junior*innenmannschaften folgende Regelung getroffen:

Der Sonntagnachmittag ist ausschließlich den Herren/Frauen, der Sonntagvormittag und der Samstagnachmittag den Junioren und Juniorinnen vorbehalten.

Bei Spielen an Wochentagen ist der Dienstag den Mannschaften bis zu den C-Junioren/-Juniorinnen, der Mittwoch den A- und B-Junioren/-Juniorinnen und der Donnerstag den Senioren vorbehalten.

Sollten am Sonntagvormittag Spiele der Frauen- und Herrenmannschaften angesetzt werden, ist folgende Rangfolge zu beachten:

1. Herren - 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Herren-Regionalliga
4. A-Junioren-Bundesliga
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. B-Junioren-Bundesliga
7. B-Juniorinnen-Bundesliga
8. Herren-Oberliga
9. Frauen-Regionalliga
10. Herren-Westfalenliga (Verbandsliga)
11. Frauen-Westfalenliga (Verbandsliga)
12. A-Junioren-Westfalenliga
13. Herren-Landesliga
14. Frauen-Landesliga
15. C-Junioren-Regionalliga
16. B-Juniorinnen-Regionalliga
17. B-Junioren-Westfalenliga
18. B-Juniorinnen-Westfalenliga
19. C-Junioren-Westfalenliga
20. A-Junioren-Landesliga
21. B-Junioren-Landesliga
22. Herren-Bezirksliga
23. Frauen-Bezirksliga
24. C-Junioren-Landesliga
25. A-Junioren-Bezirksliga
26. B-Junioren-Bezirksliga
27. B-Juniorinnen-Bezirksliga
28. WDFV U-14 Nachwuchs-Cup

29. C-Junioren-Bezirksliga
30. Herren-Kreisliga A
31. Herren-Kreisliga B
32. Frauen-Kreisliga A
33. WDFV U-13 Nachwuchs-Cup
34. D-Junioren-Bezirksliga
35. Herren-Kreisliga C
36. Frauen-Kreisliga B
37. Herren-Kreisliga D
38. WDFV U-12 Nachwuchs-Cup
39. Weitere Junioren und Juniorinnen-Spielklassen

5. Amtliche Anstoßzeiten

Sonntagvormittag*

A-Junioren 11.00 Uhr

B-Junior*innen-Westfalen- und -Landesligen 11.00 Uhr

B-Junior*innen-Bezirksligen zwischen 9.00 und 11.00 Uhr (die Anstoßzeit richtet sich grundsätzlich nach der Vorrangigkeit der Mannschaften gemäß Nr. 4).

Samstagnachmittag**

A- und B-Junioren*innen von

November - Januar	14.00 Uhr
Oktober, Februar, März	15.00 Uhr
April - September	16.00 Uhr
C-Junioren	15.00 Uhr
D-Junioren	13.30 Uhr

Spiele innerhalb der Woche (Werktagsspiele)

Für alle überkreislich spielenden Mannschaften 18.30 Uhr.

Aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt können die amtlichen Anstoßzeiten durch die jeweilige Staffelleitung angepasst werden, wenn dies nach den örtlichen und behördlichen Vorgaben erforderlich ist, ohne dass die betroffenen Vereine zustimmen müssen oder die Veränderung ablehnen können.

* Spielansetzungen an einem Sonntagmorgen 09.15 Uhr

Eine Spielansetzung um 09.15 Uhr kann auch unter Berücksichtigung der Anfahrtszeit des Spielgegners ohne Berücksichtigung der Spielklassenzugehörigkeit erfolgen.

**Spielansetzungen am Samstag, 18.11.2023

An diesem Samstag sind auch Spiele der A- und B-Junioren angesetzt. Aus diesem Grund können die vorgegebenen Anstoßzeiten je nach Auslastung der Sportanlage variieren. Die genauen Anstoßzeiten sind dem DFBnet SpielPLUS zu entnehmen.

6. Spielrechtsprüfung

Der*die Schiedsrichter*in (SR*in) überprüft vor Spielbeginn, ob die Spielberechtigungen der im Spielbericht eingetragenen Spieler*innen gegeben und ob die im Spielbericht eingetragenen Spieler*innen auch tatsächlich anwesend sind (§ 5 (6) JSPO/WDFV). Die Überprüfung der Spielberechtigung ist hierbei grundsätzlich über das DFBnet SpielPLUS in digitaler Form vorzunehmen. Die Vereine sind verpflichtet, dafür die aktuellen Lichtbilder der Spieler*innen in die Spielberechtigungsliste im DFBnet SpielPLUS hochzuladen. Die technische Voraussetzung (z. B. Smartphone oder Tablet) hat die betreffende Mannschaft (der betreffende Verein) zu stellen.

Alternativ kann die Spielberechtigung auch durch die Vorlage einer über das DFBnet SpielPLUS ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Lichtbild kontrolliert werden. Die Identität eines Spielers/einer Spielerin kann im Ausnahmefall bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet SpielPLUS über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Kann die Spielberechtigung durch die Spielrechtsprüfung im DFBnet SpielPLUS nicht nachgewiesen werden, so ist diese Person durch den Verein vor Spielbeginn im Spielbericht als „freier“ oder „anderer“ Spieler mit Vor- und Nachname(n) sowie Geburtsdatum in der Mannschaftsaufstellung aufzuführen.

Sollte eine Spielrechtsprüfung für eine*n Spieler*in nicht möglich sein, hat der*die SR*in dieses unter „Sonstige Vorkommnisse“ im Spielbericht zu vermerken.

7. Begrüßung (Handshake)/Verabschiedung

Der*die SR*in führt die beiden Mannschaften entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf das Spielfeld. Die Mannschaften reihen sich jeweils neben dem*der SR*in auf der Seite der eigenen Auswechselbank auf. Der*die Spielführer*in der Gastmannschaft führt sein/ihr Team zum Handshake am SR/an der SR*in und an der Heimmannschaft vorbei. Der*die Spielführer*in der Heimmannschaft führt anschließend sein/ihr Team zum Handshake am SR/an der SR*in vorbei. Währenddessen begrüßen sich die Trainer*innen und die Ersatzspieler*innen beider Mannschaften am Spielfeldrand.

Nach Spielschluss findet im Mittelkreis die Verabschiedung aller Beteiligten statt.

8. Auswechselspieler*innen

Im elektronischen Spielbericht können bei den überkreislichen Spielen der A- bis C-Junioren und der B-Juniorinnen vor dem Spiel bis zu zehn Auswechselspieler*innen und bei den D-Junioren bis zu sieben Auswechselspieler*innen eingetragen werden. Sollte trotzdem ein*e Spieler*in zum Einsatz kommen, der*die bisher nicht im Spielbericht eingetragen wurde, so ist die Eintragung nach erfolgtem Einsatz (mit der Kennung des*der SR*in) zu ändern, damit der*die SR*in die Auswechslung im Spielbericht dokumentieren kann.

Sollte der elektronische Spielbericht nicht genutzt werden können, so sind die Auswechselspieler*innen nach erfolgtem Einsatz im (Papier)Spielbericht einzutragen.

Gemäß § 20 JSPO/WDFV können bei den Spielen der A-, B-, C- und D-Junioren sowie der B-Juniorinnen bis zu fünf Spieler*innen ausgewechselt werden.

Bei den überkreislichen Spielen der A- bis C-Junioren sowie der B-Juniorinnen darf ein ausgewechselter Spieler/eine ausgewechselte Spielerin nicht erneut eingesetzt werden.

Bei den D-Junioren ist das Wiedereinwechseln gemäß § 20 (1) Nr. 3 JSpO/WDFV zulässig. Im elektronischen Spielbericht ist nur die erste Einwechslung eines Spielers/einer Spielerin (für wen, aber ohne Zeitangabe) einzutragen.

Die Auswechselbänke sind auf einer Spielfeldseite aufzustellen. Auswechslungen sind nur von dieser Seite möglich.

9. Spielverlegungen

Spielverlegungen (grundsätzlich vorziehen) auf einen anderen Wochentag oder unter Flutlicht sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der beiderseitigen Zustimmung sowie der Genehmigung durch die Staffelleitung. Die Spielverlegung ist vorab mit dem Spielgegner abzustimmen. Der Spielverlegungsantrag ist anschließend ausschließlich über das DFBnet SpielPLUS/Modul Spielverlegung zu stellen und durch den Spielpartner innerhalb von zwei Tagen im DFBnet SpielPLUS zu bearbeiten. Die Mitteilung muss grundsätzlich zehn Tage vor dem Spiel bei der Staffelleitung eingegangen sein.

Die Information über die Entscheidung der Staffelleitung erfolgt über das DFBnet-Postfach.

Spielverlegungswünsche per E-Mail werden nicht bearbeitet.

10. Nachholspiele

Nachholspiele werden grundsätzlich am nächsten freien Wochenende angesetzt. Um den rechtzeitigen Saisonabschluss sicherzustellen, ist auch die Ansetzung innerhalb der Woche (Dienstag/Mittwoch) möglich. Die Spiele werden durch die Staffelleitung möglichst frühzeitig im DFBnet SpielPLUS angesetzt.

11. Abschlusstabelle

Spiele, die für die Meisterschaft oder den Auf- und Abstieg von Bedeutung sind, müssen am letzten Spieltag zeitgleich durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn alle betroffenen Vereine schriftlich ihr Einverständnis erklären.

Unter Beachtung des § 20a (5) JSpO/WDFV wird festgelegt, dass für die Spiele der überkreislichen Junioren- und Juniorinnenligen bei Punktgleichheit zunächst der direkte Vergleich der punktgleichen Mannschaften zählt (Wertung: Punkte, Tordifferenz – wobei auswärts erzielte Treffer nicht besonders gewertet werden). Sollte auch dieser gleich sein, entscheidet die Tordifferenz der Abschlusstabelle entsprechend § 20a (4) JSpO/WDFV.

Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften wird aus allen Spielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander eine gesonderte Tabelle erstellt (Wertung: Punkte, Tordifferenz – wobei auswärts erzielte Treffer nicht besonders gewertet werden). Diese Reihenfolge ist sodann für den Auf- oder Abstieg maßgebend. Sollte auch dieser gleich sein, entscheidet die Tordifferenz der Abschlusstabelle entsprechend § 20a (4) JSpO/WDFV.

Bei Entscheidungsspielen wird nach § 19 (2) JSpO/WDFV verfahren. Diese Spiele werden, soweit keine neutrale Platzanlage zur Verfügung steht, bei einem der beteiligten Vereine ausgetragen (§ 55 (1) SpO/WDFV in Verbindung mit § 7 (4) JSpO/WDFV). Kann zwischen den beteiligten Vereinen keine Einigung über das Heimrecht erzielt werden, entscheidet die Staffelleitung mittels Los. Es kann die Entscheidung auch durch ein Hin- und Rückspiel herbeigeführt werden, wenn beide Vereine sich hierauf einigen.

Für die Aufstiegsspiele und Relegationsspiele (Abstieg) bei den A-, B- und C-Junioren sowie B-Juniorinnen ergehen durch den VJA gesonderte Bestimmungen.

12. Vereinsmeldebogen/Spielstätten

Die Mannschaftsmeldung für das folgende Spieljahr hat im DFBnet SpielPLUS/Modul Vereinsmeldebogen für alle überkreislich spielenden Mannschaften bis zum 30.06.2024 zu erfolgen. Pflichteingabe sind die Anschrift der Jugendabteilung (Postanschrift Jugend), der Name der Jugendleitung, der „Teamoffiziellen“ (Trainer*in unter Angabe der entsprechenden Trainerlizenz – siehe Punkt 3, der/die Mannschaftsverantwortliche, Betreuer*in etc.) sowie einer Spielstätte (für jede Mannschaft).

Die Spielstätten müssen kreisseitig abgenommen sein. Für die Spiele der Westfalen- und Landesligen sind Mindestgrößen von 100x64 m vorgeschrieben. Vereine der Westfalen- und Landesligen sind verpflichtet, die Spiele auf einem Rasen- oder Kunstrasenplatz (nach DIN V18035-7) auszutragen.

Für alle anderen Spiele der überkreislich spielenden Mannschaften wird die Benutzung eines Rasen- oder Kunstrasenplatzes empfohlen. Den Vereinen, die die Anforderung (Rasenplatz – Mindestgröße, Kunstrasen nach DIN V18035-7) nicht erfüllen, kann für ein Spieljahr eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Antrag für diese Ausnahmegenehmigung ist schriftlich beim VJA zu stellen, der hierüber unanfechtbar die Entscheidung trifft.

Die Spielstätten im DFBnet SpielPLUS sind verbindlich. Änderungen der Spielstätte sind der Staffelleitung mitzuteilen. Die Staffelleitung nimmt die Änderung im DFBnet SpielPLUS vor.

Bei Spielen auf Kunstrasenplätzen haben die Spieler*innen entsprechend zugelassenes Schuhwerk zu tragen.

13. DFBnet-Postfach

Die Vereine sind verpflichtet, die E-Mails im DFBnet-Postfach zeitnah abzurufen. Informationen zu Spielverlegungen, Neuansetzungen etc. werden ausschließlich über das DFBnet-Postfach verschickt.

14. Spielabsagen – Unbespielbarkeit des Platzes

Endgültige Platzabnahmen dürfen grundsätzlich nur am Spieltag erfolgen. Sollte die Bespielbarkeit von Plätzen in Frage gestellt sein und der Gegner oder der*die SR*in eine weite Anreise haben, so hat der Platzverein sich rechtzeitig - evtl. schon am Vortag - an die in seinem Kreis zuständige Platzkommission zu wenden, damit eine Platzbesichtigung erfolgt. Der Gastgeber ist verpflichtet, die Gastmannschaft, den*die

SR*in und die Staffelleitung unverzüglich über das Ergebnis der Platzbesichtigung zu informieren.

Bei festgestellter Unbespielbarkeit des Rasenplatzes ist zunächst auf Kunstrasen, sonst auf einen Hartplatz auszuweichen.

Wenn ein Platz durch den*die Eigentümer*in kurzfristig oder mehrfach gesperrt wird, ist die Staffelleitung berechtigt, die Durchführung des Spieles auf einem von ihr zu bestimmenden Platz anzuordnen. Bei Sperrung kommunaler Sportplätze ist dem*der SR*in vor dem Spiel eine Bescheinigung vorzulegen. Diese ist der Staffelleitung unverzüglich vorzulegen.

Bei genereller Spielabsage durch den Kreis sind auch die überkreislichen Junior*innenspiele vom Spielplan abgesetzt (außer DFB- und WDFV-Spielklassen). Der Platzverein ist verpflichtet, unmittelbar nach Bekanntwerden die Gastmannschaft, den*die SR*in und die Staffelleitung zu verständigen und den Spielausfall im DFBnet Spiel-PLUS einzugeben, sofern die Staffelleitung die Absage nicht schon vorher eingestellt hat. Sofern der gastgebende Verein über einen bespielbaren Platz (Kunstrasen, Hartplatz) verfügt, der einen reibungslosen Spielbetrieb zulässt, können die Spiele aller überkreislichen Klassen in Absprache mit dem Kreis-Jugend-Ausschuss und der Staffelleitung durchgeführt werden. Das ist dann für den Gastverein verbindlich.

Unabhängig davon gilt folgende Einschränkung: Alle Kontaktpersonen (<https://flvw.de/de/jugendfussball-organisatorisches.htm> „Sportplatzkommission FLVW-Jugend“) für die Unbespielbarkeitserklärung von Sportplätzen sind auch zuständig für Spielabsagen, wenn die Straßenverhältnisse eine gefahrlose Anfahrt nicht zulassen. Der Gastverein hat in diesen Fällen am Spieltag frühzeitig bei einer der Kontaktpersonen des eigenen Kreises oder des Gastgeberkreises anzurufen und bei Zustimmung sofort die Staffelleitung und den Gastgeber zu unterrichten. Der Gastgeber informiert dann schnellstens den*die SR*in (Ansetzung siehe www.DFBnet.org).

15. Spielberichte

Für alle überkreislichen Spiele findet der elektronische Spielbericht Anwendung. Die Vereine haben sicherzustellen, dass die Mannschaftenverantwortlichen über die Vereinsadministration rechtzeitig die notwendigen Berechtigungen erhalten.

Gemäß den Datenschutzrichtlinien ist die Veröffentlichung der Spielberichte im Internet zulässig. Die Altersgrenze für die Veröffentlichung von Spieler*innennamen ist systemseitig auf 16 Jahre eingestellt. Sollen darüber hinaus einzelne Spieler*innen im elektronischen Spielbericht mit dem Vermerk „nicht veröffentlichen“ gekennzeichnet werden, so ist der Staffelleitung vor dem Spieltag eine entsprechende Erklärung der Eltern und des Spielers/der Spielerin im Original vorzulegen. Erklärungen für eine gesamte Mannschaft sind daher nicht zulässig.

Unter „Teamoffizielle“ (Coaching-Zone) sind der*die Trainer*in, der*die Trainerassistent*in, ein*e Mannschaftenverantwortliche*r (Betreuer*in der Mannschaft) und eine Ansprechperson für den Ordnungsdienst (nur beim Heimverein) mit Vor- und Nachname(n) einzutragen. Die weiteren Eingaben (Physiotherapeut*in etc.) sind freiwillig. Dort können auch mehrere Personen genannt werden. Es dürfen nur die Personen

eingetragen werden, die auch beim Spiel anwesend sind. Mit Eintragung wird die Anwesenheit bestätigt. Alle eingetragenen Personen müssen Mitglied eines Vereins sein.

Der*die SR*in hat den elektronischen Spielbericht in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter*innen (Mannschaftsverantwortliche laut Spielbericht) freizugeben. Vor der Freigabe haben die Vereinsvertretungen die Eintragungen zur Kenntnis zu nehmen. Fehlt eine Vereinsvertretung, so ist dies durch den*die SR*in im elektronischen Spielbericht zu vermerken.

Der*die SR*in hat bei den überkreislichen Spielen die „persönlichen Strafen“ und die „Torschütz*innen“ einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschütz*innen mit dem*der SR*in abzugleichen und den*die SR*in bei der Eingabe zu unterstützen.

Ist die Erstellung des elektronischen Spielberichts am Spielort nicht möglich, so ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen. Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Der Platzverein übergibt dem*der SR*in einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift der zuständigen Staffelleitung für den Versand des Spielberichtes. Der*die SR*in hat den Spielbericht noch am Spieltag entsprechend abzusenden. Die Vereine sind verpflichtet, die Aufstellung noch am Spieltag vollständig im elektronischen Spielbericht (Reiter „Mannschaften“) ein- und freizugeben.

Das offizielle PDF-Formular für den „Papierspielbericht“ finden Sie [hier](https://flvw.de/de/jugendfussball-organisatorisches.htm) bzw. unter <https://flvw.de/de/jugendfussball-organisatorisches.htm> „Spielberichtsformular“.

Ist ein Verein mit den vorgenommenen Eintragungen des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin im Spielbericht nicht einverstanden, so hat er dieses innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des Spieltages der Staffelleitung über das DFBnet-Postfach mitzuteilen (§ 29 (7) JSpO/WDFV).

Ausdrucke bzw. Kopien von Spielberichten dürfen nur für vereinsinterne Zwecke genutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sollten Spielberichte von verbandsfremden Institutionen (z. B. Versicherungen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin) angefordert werden, so ist diese Anforderung an die Verbandsgeschäftsstelle weiterzuleiten.

16. Spielergebnisse

Bei Nutzung des elektronischen Spielberichts entfällt die Ergebniseingabe, da mit der Freigabe des Spielberichtes auch das Ergebnis eingestellt wird. Der gastgebende Verein hat sich davon zu überzeugen, dass der Spielbericht vom SR/von der SR*in auch tatsächlich freigegeben wurde.

Ist die Freigabe durch den*die SR*in nicht erfolgt oder kann der elektronische Spielbericht nicht genutzt werden, ist der gastgebende Verein verpflichtet, das Spielergebnis oder gegebenenfalls einen Spielausfall umgehend, jedoch spätestens eine Stunde nach dem Spielende, in das DFBnet SpielPLUS einzustellen.

17. Ordnungsdienst

Der Heimverein hat für eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zu sorgen. Diese Personen sind mit einer Ordnerweste in Leuchtfarbe auszustatten. Der*die für den Ordnungsdienst verantwortliche Vereinsmitarbeiter*in des Heimvereins ist im

Spielbericht unter Leiter*in Ordnungsdienst mit Vor- und Nachname(n) einzutragen. Der*die Trainer*in einer Mannschaft kann nicht als Leiter*in Ordnungsdienst aufgeführt werden.

18. Schiedsrichter*innenansetzungen

Die Ansetzung der SR*innen erfolgen durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse im DFBnet und sind unter www.dfbnet.org/spielplus/ einzusehen. Gleiches gilt für die Spielstätten. Die SR*innen werden per E-Mail oder durch den/die SR-Ansetzer*in über die anstehende Spielleitung informiert.

Die Einladungspflicht gemäß § 18 (1) JSpO/WDFV gegenüber dem Gastverein und SR*in entfällt. Bei fehlender/abweichender Anstoßzeit und nicht gebuchter Spielstätte im DFBnet SpielPLUS (www.dfbnet.org/spielplus/) sind der*die angesetzte SR*in, der Gastverein und die Staffelleitung vom Gastgeberverein rechtzeitig schriftlich oder telefonisch zu informieren (mindestens acht Tage vor dem Spiel).

Bei kurzfristigen Änderungen (drei Tage vor dem angesetzten Spiel), die im Einvernehmen mit der Staffelleitung erfolgt sind, (Spielverlegung, Verschiebung der Anstoßzeit, Änderung der Spielstätte) sind der*die angesetzte SR*in und der Gastverein umgehend telefonisch zu informieren.

Bei den A- und B-Junioren-Westfalenligen werden vom Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss (VSA) SR*innen-Teams angesetzt. Für die Anreise der SR*innen-Teams ist zwingend erforderlich, dass Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Die SR-Assistent*innen (SR-A) für alle anderen Spiele (nur bei Bedarf) sind spätestens zehn Tage vor dem Spieltag bei dem*der VKSA des für den Platzverein zuständigen Kreises anzufordern. Die Ansetzung erfolgt sodann über das DFBnet SpielPLUS. Die Kosten, für die nur bei Bedarf angeforderten SR-A, werden direkt vom Heimverein beglichen. Eine Abrechnung über den Pool (hier A-Junioren-Landesligen) ist nicht möglich. Für die Einladung/Information der SR-A gilt die Regelung wie bei den SR*innen. Falls der*die angesetzte SR*in ausbleibt, ist nach § 5 der Schiedsrichterordnung/WDFV zu verfahren. Ist kein neutraler SR/keine neutrale SR*in anwesend, so müssen sich die Vereine auf einen nichtneutralen, amtlich bestätigten SR/eine nicht-neutrale amtlich bestätigte SR*in einigen. Mit Ausnahme der Spiele der A- und B-Junioren-Westfalenliga müssen sich bei Fehlen des*der amtlich bestätigten SR*in die beteiligten Vereine auf eine*n nicht amtliche*n SR*in (Spielleiter*in) einigen. Fehlt bei einem Spiel der A- und B-Junioren-Westfalenliga das SR-Team, ist spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn das VSA-Mitglied Florian Schreiber (0176 62233210) zu informieren.

Für alle Spiele, zu denen keine SR-A angesetzt sind, hat jeder Verein eine*n nicht-neutrale*n SR-A zu stellen. Diese*r nichtneutrale SR-A muss Mitglied in einem Verein sein. Ein*e Trainer*in kann nicht gleichzeitig als nichtneutrale*r SR-A tätig sein.

Die nichtneutralen SR-A sind von den Vereinen am Spieltag vor dem Spiel in den Spielbericht mit Vor- und Nachname(n) und Vereinszugehörigkeit (Reiter „Info“, „Schiedsrichter hinzuzufügen“) einzutragen. Mit den Eintragungen des*der SR*in zum Spielverlauf übernimmt diese*r die von den Vereinen eingetragenen Personen für die Funktionen 1. Assistent und 2. Assistent.

19. Schiedsrichter*innenspesen

Gemäß Beschluss der Ständigen Konferenz erhalten die SR*innen und SR-A ab 01.01.2023 nachstehende Spesensätze:

	SR	SR-A
A-Junioren-Westfalenliga	38,00 €	19,00 €
A-Junioren-Landesliga	32,00 €	16,00 €
A-Junioren-Bezirksliga	27,00 €	13,50 €
B-Junioren-Westfalenliga	31,00 €	15,50 €
B-Junioren-Landesliga	26,00 €	13,00 €
B-Junioren-Bezirksliga	20,00 €	10,00 €
B-Juniorinnen-Westfalenliga	22,00 €	11,00 €
B-Juniorinnen-Bezirksliga	18,00 €	9,00 €
C-Junioren-Westfalenliga	25,00 €	12,50 €
C-Junioren-Landesliga	20,00 €	10,00 €
C-Junioren-Bezirksliga	17,00 €	8,50 €
D-Junioren-Bezirksliga	17,00 €	8,50 €

Die Fahrtkosten werden nach den Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung/FLVW (z. B. PKW 0,30 €/km) erstattet.

Für die A- und B-Junioren-Westfalenliga und die A-Junioren-Landesligen zahlen die Vereine die SR-Kosten in einen Pool ein. Die SR*innen rechnen die Spesen und Fahrtkosten mit dem Verband (über den elektronischen Spielbericht) ab und erhalten diese dann per Überweisung durch die Verbandsgeschäftsstelle.

20. Freundschaftsspiele/Turniere

Freundschaftsspiele und Turniere können durchgeführt werden, soweit diese den Pflichtspielbetrieb und amtliche oder verbandsseitige Veranstaltungen nicht beeinträchtigen. Freundschaftsspiele aller Mannschaften sind durch den Platzverein rechtzeitig im DFBnet SpielPLUS einzustellen. Für alle Freundschaftsspiele ist der elektronische Spielbericht-zu erstellen. Spielleitende Stelle für Freundschaftsspiele ist der Kreis-Jugend-Ausschuss des Heimvereins. Die SR*innen für Freundschaftsspiele von Mannschaften der A- und B-Junioren-Westfalenliga und aufwärts sind über das DFBnet SpielPLUS beim Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss anzufordern. Es werden bei diesen Spielen Schiedsrichter*innen-Teams angesetzt.

Turniere und meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind gemäß Richtlinien des FLVW (<https://flvw.de/de/jugendfussball-organisatorisches.htm> „FLVW- Richtlinien für Jugendveranstaltungen“) zu genehmigen. Die Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht von einem dem DFB angehörenden Verein oder Verband veranstaltet werden und von dem zuständigen Verband nicht genehmigt sind, ist nicht zulässig.

Spiele gegen ausländische Mannschaften und Turniere im Ausland sind entsprechend der Spielordnung des DFB genehmigungspflichtig.

In Freundschaftsspielen ausgesprochene Feldverweise werden durch die zuständige Staffelleitung der Kreise im DFBnet SpielPLUS/Modul Sportgerichtsbarkeit bearbeitet. Bei kreisübergreifenden Freundschaftsspielen werden die Sperren durch den Kreis bearbeitet, in dem das Spiel stattgefunden hat. Handelt es sich um einen Feldverweis aus einem Spiel, für welches es keinen elektronischen Spielbericht gibt, ist der für diesen Verein zuständige Kreis-Jugend-Ausschuss zu informieren, der dann die Sperre im DFBnet SpielPLUS/Modul-Spielbericht anlegt.

Bei Sportgerichtsverfahren sind die zuständigen Sportgerichte gemäß Nr. 24 zu beachten.

21. Verbandsabgabe

Bei Meisterschaftsspielen der überkreislichen Junior*innen entfällt die Verbandsabgabe. Seitens des FLVW wird empfohlen, Eintritt zu kassieren.

Für die Aufstiegsspiele zu den Junior*innen-Bezirksligen, Relegationsspiele (Abstieg), Entscheidungsspiele und für die Pokalspiele ergehen durch den VJA gesonderte Bestimmungen.

22. Sonderbestimmungen für die D-Junioren-Bezirksliga

- Die Zulassung für die D-Junioren-Bezirksliga erfolgt jeweils für eine Spielzeit. Im Vorfeld eines jeden Spieljahres wird ein erneutes Zulassungsverfahren durchgeführt. Ein Bestandschutz besteht nicht.
- Die Zulassung von Vereinen für diese Spielrunde wird mit Beginn des Spieljahres 2024/2025 ausschließlich über ein Bewerbungsverfahren (Pluspunktekatalog vs. Minuspunktekatalog) mit einer Verpflichtung zur Einhaltung von Zulassungskriterien durch den Verbands-Jugend-Ausschuss erteilt. Somit entfällt mit Abschluss des Spieljahres 2023/2024 ein rein sportlicher Abstieg. Der Minuspunktekatalog schließt insbesondere bei Nichterfüllung von Zulassungskriterien und/oder unsportliches Verhalten im Laufe des Spieljahres eine Zulassung für zukünftige Spieljahre befristet aus.“
- Der Minuspunktekatalog beinhaltet Minuspunkte in dem Zeitraum 01.08. bis 30.04. eines Spieljahres zu folgenden Kategorien:
 - Unzureichende Trainerlizenz
 - Nichtteilnahme an Fortbildungen
 - Trainer*inneneinsatz und -meldung
 - Nichtabstellung bei Verbandsmaßnahmen
 - Negative Sportgerichtsurteile
 - Nichtantreten im Spielbetrieb

Das „Minuspunktesystem

Anlass	Punkte
Unzureichende Trainerlizenz (mind. B-Lizenz) zeitweise / Saison	2 / 5

Nichtteilnahme dezentrale Trainer*innenfortbildung D-Jun. Bzl.	2
Unentschuldigtes Fehlen dezentrale Trainer*innenfortbildung	5
Nichtteilnahme Trainer*innen am „Trainerdialog“ (DFB-Stützpunkt)	2
Unentschuldigte Nichtteilnahme verantwortlicher Trainer*innen am „Trainerdialog“ (DFB-Stützpunkt)	5
Falscheingabe Trainer*innen-Einsatz im Spielbericht	2
Falschangabe der Trainer*innenbenennung im DFBnet Spiel-PLUS Modul Vereinsmeldebogen	5
Nichtabstellung bzw. mangelhafte Unterstützung zur Abstellung zum Stützpunkttraining oder verbandliche TS/TF-Maßnahmen (altersklassenübergreifend)	5
Rote Karte gegen „Teamoffizielle“ ohne Funktionsverbot (Sportgericht)	1
Rote Karte gegen „Teamoffizielle“ mit Funktionsverbot (Sportgericht)	5
Ordnungsgelder/Geldstrafen gegenüber Teamoffiziellen /Vereinen (Sportgericht)	50,00 € = 1
Nichtantreten zum Meisterschaftsspiel/Spielverzicht	3

Angesammelte Minuspunkte (bis 15 Punkte) können sich auf den Pluspunktekatalog im Bewerbungsverfahren der Folgesaison anteilig punktemindernd auswirken. Der Pluskontokatalog selbst beinhaltet die altersklassenübergreifenden sportlichen Voraussetzungen eines Vereins zum 01.03. des laufenden Spieljahres, erstmalig somit ab 01.03.2024.

Sollte ein Verein innerhalb einer Spielzeit (in dem Zeitraum vom 01.08. bis 30.04.) mehr als 15 Minuspunkte angesammelt haben, ist der Verein für die kommenden zwei Spielzeiten für die Zulassung an der D-Junioren-Bezirksliga ausgeschlossen! Nach dem 30.04. vergebene Minuspunkte werden in der darauffolgenden Spielzeit berücksichtigt!

Zieht ein Verein gemäß § 16 JSpO/WDFV die Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, ist der Verein für die kommenden zwei Spielzeiten für die Zulassung an der D-Junioren-Bezirksliga ausgeschlossen!

- Die Bewerbung ist fristgemäß mittels der vollständig ausgefüllten Bewerbungsvorlage mit Verpflichtungserklärung bei der Verbandsgeschäftsstelle (VJA) über das DFBnet-Postfach einzureichen.
- Alle Fristen sowie ergänzende Informationen werden rechtzeitig in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW unter VJA veröffentlicht.
- Die Zulassung für die D-Junioren-Bezirksliga erfolgt durch den VJA.
- Mit der Zulassung durch den VJA besteht für den betreffenden Verein eine Teilnahmepflicht für diese Spielklasse.

- D-Junioren-Mannschaften, die in der folgenden Saison auf einen erneuten Zulassungsantrag verzichten oder im Zuge des Zulassungsverfahrens nicht mehr für die D-Junioren-Bezirksliga zugelassen werden, scheiden aus dieser überkreislichen Spielrunde aus.
- Gespielt wird mit 9:9, Spielfeld von 16er zu 16er mit eingerückten Seitenlinien auf 5 x 2-Meter-Tore (kippsicher aufzustellen). Torraum 4 m, Strafraum 12 m, Markierungen z. B. mit Pylonen bzw. Markierungstellern im Spielfeld, Strafstoßmarke: 8 m.

23. Einsatz von Juniorinnen in einer Juniorenmannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse

Entsprechend § 4 (13) JSpO/WDFV können Juniorinnen auch in der nächstniedrigeren Altersklasse der Junioren eingesetzt werden. Der Einsatz in der Juniorenmannschaft des Stammvereins ist erst nach Antragstellung und Erteilung der entsprechenden Genehmigung durch den Kreis-Jugend-Ausschusses (KJA) möglich (vgl. WDFV-Durchführungsbestimmung „Einsatz von Juniorinnen in einer Juniorenmannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse“). Die „Rückversetzung“ sollte für die Spielrechtsprüfung durch die Passstelle im DFBnet SpielPLUS hinterlegt sein.

24. Verfahren vor den Sportgerichten

Für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der einzelnen Junioren- und Juniorinnenmannschaften ergeben, sind zuständig:

1. Instanz

- a) Die Bezirks-Sportgerichte (BSG) u. a. für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Junioren-/Juniorinnen-Bezirksligamannschaften ergeben (§ 24 (1) und (2) RuVO/WDFV und § 37 (4) FLVW-Satzung). Die Zuständigkeit der einzelnen Sportgerichte ist wie folgt geregelt:

BSG 1 (Nord)	BSG 2 (Ost)	BSG 3 (Mitte)	BSG 4 (Süd)	BSG 5 (West)
Bezirksligen	Bezirksligen	Bezirksligen	Bezirksligen	Bezirksligen
A- bis D-Junioren Gruppe 1	A- bis D-Junioren Gruppe 2	A-, B- und D-Junioren Gruppe 3 sowie C-Junioren Gruppen 3 + 4	A-, B- und D-Junioren Gruppe 4 sowie C-Junioren Gruppe 5	A-, B- und D-Junioren Gruppe 5 sowie C-Junioren Gruppe 6
B-Juniorinnen Gruppe 1				B-Juniorinnen Gruppe 2

BSG 1 = flwv.bsg1@flwv.evpost.de

BSG 2 = flwv.bsg2@flwv.evpost.de

BSG 3 = flwv.bsg3@flwv.evpost.de

BSG 4 = flwv.bsg4@flwv.evpost.de

BSG 5 = flwv.bsg5@flwv.evpost.de

b) Das Verbands-Jugend-Sportgericht (VJSG) für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die der Westfalen- und Landesligen zugeordnet sind (§ 25 (1) und (2) Bst. a) der RuVO/WDFV).

2. Instanz

a) Die BSG sind zuständig für die Entscheidungen über die Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Kreis-Sportgerichte (§ 24 (3) RuVO/WDFV):

BSG 1 (Nord)	BSG 2 (Ost)	BSG 3 (Mitte)	BSG 4 (Süd)	BSG 5 (West)
Ahaus/Coesf.	Bielefeld	Beckum	Arnsberg	Bochum
Münster	Detmold	Gütersloh	Hochsauerland	Dortmund
Steinfurt	Herford	Lippstadt	Iserlohn	Gelsenkirchen
Tecklenburg	Höxter	Paderborn	Lüdenscheid	Hagen
	Lemgo	Soest	Olpe	Herne
	Lübbecke	Unna/Hamm	Siegen/Wittg.	Recklingh.
	Minden			

b) Das VJSG ist in Angelegenheiten der Jugend zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der BSG (§ 25 (3) RuVO/WDFV).

c) Das Verbands-Jugend-Gericht WDFV -
(verbandsgeschaeftsstelle.WDFV@WDFV.evpost.de) für Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse des VJSG (§ 6 (4) JO/WDFV, § 27 RuVO/WDFV).

Einsprüche gegen die Wertung eines Pflichtspieles sind bei dem zuständigen Rechtsorgan (§ 58 (1) RuVO/WDFV) über DFBnet-Postfach einzulegen (§ 14 (4) RuVO/WDFV). Die Einsprüche sind, entsprechend dem jeweils ergangenen Geschäftsverteilungsplan, entweder an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Rechtsorgans und/oder an den zuständigen Einzelrichter/die zuständige Einzelrichterin zu richten. Einsprüche an das VJSG sind an das DFBnet-Postfach (flvw.vjsg@flvw.evpost.de) zu senden. Die Einspruchsgebühren sind innerhalb der Frist (§ 58 (1) RuVO/WDFV) zu zahlen.

Rechtsmittel durch Vereine sind über das DFBnet-Postfach (§ 14 (4) RuVO/WDFV) bei dem Rechtsorgan einzulegen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. In allen anderen Fällen sind Rechtsmittel per „Einschreibesendung“ gemäß § 14 (6) RuVO/WDFV zuzustellen. Rechtsmittel an das VJSG sind dabei an das DFBnet-Postfach (flvw.vjsg@flvw.evpost.de) oder als „Einschreiben“ an den Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V., VJSG, Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen, zu senden. Die Rechtsmittelgebühren sind innerhalb der Frist des § 54 (2) RuVO/WDFV zu zahlen.

Die Einspruchs- und Rechtsmittelgebühren in Angelegenheiten der Jugend ergeben sich aus § 31 (3) JSpO/WDFV. Diese betragen:

1. vor dem Kreis-Sportgericht 25,00 €;
2. vor dem Bezirks-Sportgericht 50,00 €;

3. vor dem Verbands-Jugend-Sportgericht 100,00 €;
4. vor dem Jugend-Sport-Gericht WDFV 100,00 €;
5. vor dem Verbands-Jugend-Gericht WDFV 200,00 €;

Vereine, die mit ihren 1. Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen sowie Vereine ohne Herren- oder Frauenmannschaften und Vereinsmitglieder, haben in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen.

Die Einspruchsgebühren für Einsprüche an die Bezirks-Sportgerichte und das Verbands-Jugend-Sportgericht sowie die Rechtsmittelgebühren für Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Bezirks-Sportgerichte sind an den FLVW - Sparkasse UnnaKamen, (BIC WELADED1UNN, IBAN: DE51 4435 0060 0005 0034 21) - zu zahlen.

Die Rechtsmittelgebühren für Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Verbands-Jugend-Sportgerichts sind an den Westdeutschen Fußballverband - Postbank Essen, BIC PBNKDEFF, IBAN DE91 3601 0043 0005 0044 38 - zu überweisen.

25. Spielklasseneinteilung im Spieljahr 2023/2024

A-Junioren-Westfalenliga

1 Gruppe mit 13 Mannschaften = 13 Mannschaften

A-Junioren-Landesliga

2 Gruppen á 13 Mannschaften = 26 Mannschaften

A-Junioren-Bezirksliga

2 Gruppen á 14 Mannschaften

2 Gruppen á 13 Mannschaften

1 Gruppe mit 12 Mannschaften = 66 Mannschaften

B-Junioren-Westfalenliga

1 Gruppe mit 13 Mannschaften = 13 Mannschaften

B-Junioren-Landesliga

2 Gruppen á 14 Mannschaften = 28 Mannschaften

B-Junioren-Bezirksliga

3 Gruppen á 14 Mannschaften

1 Gruppe mit 13 Mannschaften

1 Gruppe mit 12 Mannschaften = 67 Mannschaften

C-Junioren-Westfalenliga*

1 Gruppe mit 13 Mannschaften = 13 Mannschaften

C-Junioren-Landesliga

2 Gruppen á 13 Mannschaften = 26 Mannschaften

C-Junioren-Bezirksliga

3 Gruppen á 12 Mannschaften

3 Gruppen á 11 Mannschaften = 69 Mannschaften

D-Junioren-Bezirksliga

1 Gruppe mit 13 Mannschaften

4 Gruppen á 12 Mannschaften = 61 Mannschaften

B-Juniorinnen-Westfalenliga

1 Gruppe mit 12 Mannschaften = 12 Mannschaften

B-Juniorinnen-Bezirksliga

2 Gruppen á 12 Mannschaften = 24 Mannschaften

Auf- und Abstiegsregelungen 2023/2024

A-Junioren

Westfalenliga (ist)	13	13	13	13	13	13	13	13
Absteiger (noch) BL	0	0	1	1	2	2	3	3
Aufsteiger zur DFB-NWL	0	1	0	1	0	1	0	1
Absteiger aus der WL	2	1	3	2	3	2	4	3
Aufsteiger zur WL	2	2	2	2	2	2	2	2
Westfalenliga (neu)	13	13	13	13	14	14	14	14

Landesligen (ist)	26	26	26	26	26	26	26	26
Absteiger aus der WL	2	1	3	2	3	2	4	3
Aufsteiger zur WL	2	2	2	2	2	2	2	2
Absteiger aus den LL	5	4	6	5	6	5	7	6
Aufsteiger zu den LL	5	5	5	5	5	5	5	5
Landesligen (neu)	26	26	26	26	26	26	26	26

Bezirksligen (ist)	66	66	66	66	66	66	66	66
Absteiger aus den LL	5	4	6	5	6	5	7	6
Aufsteiger zu den LL	5	5	5	5	5	5	5	5
Absteiger aus den BzL	19	19	19	19	19	19	19	19
Aufsteiger zu den BzL	15	15	15	15	15	15	15	15
Bezirksligen (neu)	62	61	63	62	63	62	64	63

A-Junioren-Westfalenliga

Der Westfalenmeister steigt in die U19 DFB-Nachwuchsliga auf. Für etwaige Zulassungsvoraussetzungen für Wettbewerbe auf DFB-Ebene sind die Regelungen des DFB zu beachten. Verzichtet der Westfalenmeister, so geht das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft (max. bis Platz 4, vgl. §19 DFB-JO) über. Steigt keine der ersten vier Mannschaften auf, entfällt das Aufstiegsrecht.

Die zwei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 12 und 13) steigen grundsätzlich in die Landesligen ab.

Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist zudem von zwei Faktoren abhängig:

1. Anzahl westfälischer Absteiger aus der (noch) A-Junioren-Bundesliga
2. Ausnutzung des Aufstiegsrechtes in die U19 DFB-Nachwuchsliga

Die Anzahl der Absteiger verringert bzw. erhöht sich entsprechend (siehe Übersicht).

A-Junioren-Landesligen

Die Gruppenersten steigen in die Westfalenliga auf.

Die zwei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 12 und 13) der Staffeln 1 und 2 steigen in die Bezirksligen ab. Ergänzend ist ein weiterer Absteiger durch ein Entscheidungsspiel der Drittlezten der Tabelle (= Tabellenplatz 11) der Staffeln 1 und 2 zu ermitteln.

Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der Westfalenliga. Aus diesem Grund kann sich die Anzahl der Absteiger aus den Landesligen in die Bezirksligen verringern bzw. erhöhen (siehe Übersicht).

Daraus ergibt sich folgende Regelung:

- Bei nur 4 Absteigern aus den Landesligen entfällt das Entscheidungsspiel der Drittletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 11) der Staffeln 1 und 2)
- Bei 6 Absteigern aus den Landesligen steigen auch die Tabellendrittletzten (= Tabellenplatz 11) der Staffeln 1 und 2 automatisch ab.
- Bei 7 Absteigern aus den Landesligen erfolgt zusätzlich ein Entscheidungsspiel zur Ermittlung eines weiteren Absteigers zwischen den Tabellenviertletzten (= Tabellenplatz 10) der Staffeln 1 und 2.

Punkt 1 der „Sonderbestimmung für den überkreislichen Spielbetrieb“ (siehe Seite 27) ist zu beachten.

A-Junioren-Bezirksligen

Die Gruppenersten steigen in die Landesligen auf.

Aus den Staffeln 1 und 5 steigen die vier Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 11, 12, 13 und 14) und aus den Staffeln 2, 3 und 4 die drei Letztplatzierten der Tabelle (Staffel 2 und 3 = Tabellenplatz 11, 12 und 13, Staffel 4 = Tabellenplatz 10, 11 und 12) in die Kreisligen ab. Ergänzend sind zwei weitere Absteiger wie folgt zu ermitteln:

- Entscheidungsspiel der Fünftletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 10) der Staffeln 1 und 5.
- Entscheidungsspiel der Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 10) der Staffeln 2 und 3.

Summe der Absteiger = 19

Punkt 1 der „Sonderbestimmung für den überkreislichen Spielbetrieb“ (siehe Seite 27) ist zu beachten.

A-Junioren-Kreisligen

Aus den Kreisligen steigen 15 Mannschaften zur Bezirksliga auf. Der nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften stärkste Kreis stellt einen direkten Aufsteiger. Grundlage ist die Mannschaftsstatistik des VJA mit Stichtag 01.10.2023. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los. Die übrigen Kreise ermitteln in Aufstiegs-/Entscheidungsspielen 14 weitere Aufsteiger.

Aufstiegsberechtigt sind nur Mannschaften, die im Kreis mindestens den Platz drei bei der Kreismeisterschaft erreicht haben. Jugendspielgemeinschaften dürfen an den Aufstiegs-/Entscheidungsspielen teilnehmen, sofern der Verlängerungsantrag bis zum 01.06. beim zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss gestellt wurde. Jugendspielgemeinschaften, denen Vereine außerhalb des FLVW angehören, können nicht an den Aufstiegs-/Entscheidungsspielen teilnehmen.

Die Kreise melden bis zum 30.04.2024, ob eine Mannschaft des Kreises an den Aufstiegs-/Entscheidungsspielen teilnimmt bzw. der direkte Aufsteiger in Anspruch genommen wird. Diese Meldung ist verbindlich und kann nicht geändert werden. Bei gemeinsamen Staffeln aus zwei Kreisen können zwei Teilnehmer gestellt werden. Entscheidend ist die Rangfolge

in der Abschlusstabelle. Die Kreiszugehörigkeit hat keine Relevanz. Die namentliche Meldung dieser Mannschaft/en hat dann bis zu dem im Rahmenterminkalender angegebenen Meldetermin zu erfolgen.

Für die Aufstiegs-/Entscheidungsspiele ergeht rechtzeitig durch den VJA eine gesonderte Durchführungsbestimmung.

B-Junioren

Westfalenliga (ist)	13	13	13	13	13	13	13	13
Absteiger (noch) BL	0	0	1	1	2	2	3	3
Aufsteiger zur DFB-NWL	0	1	0	1	0	1	0	1
Absteiger aus der WL	2	1	3	2	3	2	4	3
Aufsteiger zur WL	2	2	2	2	2	2	2	2
Westfalenliga (neu)	13	13	13	13	14	14	14	14
Landesligen (ist)	28	28	28	28	28	28	28	28
Absteiger aus der WL	2	1	3	2	3	2	4	3
Aufsteiger zur WL	2	2	2	2	2	2	2	2
Absteiger aus den LL	5	4	6	5	6	5	7	6
Aufsteiger zu den LL	5	5	5	5	5	5	5	5
Landesligen (neu)	28	28	28	28	28	28	28	28
Bezirksligen (ist)	67	67	67	67	67	67	67	67
Absteiger aus den LL	5	4	6	5	6	5	7	6
Aufsteiger zu den LL	5	5	5	5	5	5	5	5
Absteiger aus den BzL	20	20	20	20	20	20	20	20
Aufsteiger zu den BzL	15	15	15	15	15	15	15	15
Bezirksligen (neu)	62	61	63	62	63	62	64	63

B-Junioren-Westfalenliga

Der Westfalenmeister steigt in die U17 DFB-Nachwuchsliga auf. Für etwaige Zulassungsvoraussetzungen für Wettbewerbe auf DFB-Ebene sind die Regelungen des DFB zu beachten. U16-Mannschaften können nicht in die U17 DFB-Nachwuchsspielrunde aufsteigen. Verzichtet der Westfalenmeister, so geht das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft (max. bis Platz 4, vgl. § 19 DFB-JO) über. Steigt keine der ersten vier Mannschaften auf, entfällt das Aufstiegsrecht.

Die zwei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 12 und 13) steigen grundsätzlich in die Landesligen ab.

Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist zudem von zwei Faktoren abhängig:

1. Anzahl westfälischer Absteiger aus der (noch) B-Junioren-Bundesliga
2. Ausnutzung des Aufstiegsrechtes in die U17 DFB-Nachwuchsliga

Die Anzahl der Absteiger verringert bzw. erhöht sich entsprechend (siehe Übersicht).

Steigt aus der (noch) B-Junioren-Bundesliga ein Verein ab, der mit seiner U 16-Mannschaft in der Westfalenliga spielt, so ist die U 16 dieses Vereins automatisch erster Absteiger (Ausnahme, die Mannschaft ist Aufsteiger).

B-Junioren-Landesligen

Die Gruppenersten steigen in die Westfalenliga auf.

Die zwei Letztplatzierten der Tabelle (=Tabellenplatz 13 und 14) der Staffeln 1 und 2 steigen in die Bezirksligen ab. Ergänzend ist ein weiterer Absteiger durch ein Entscheidungsspiel der Drittlezten der Tabelle (= Tabellenplatz 12) der Staffeln 1 und 2 zu ermitteln.

Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der Westfalenliga. Aus diesem Grund kann sich die Anzahl der Absteiger aus den Landesligen in die Bezirksligen verringern bzw. erhöhen (siehe Übersicht).

Daraus ergeben sich folgende Regelungen:

- Bei nur 4 Absteigern aus den Landesligen entfällt das Entscheidungsspiel der Drittlezten der Tabelle (= Tabellenplatz 12) der Staffeln 1 und 2.
- Bei 6 Absteigern aus den Landesligen steigen auch die Tabellendrittlezten (= Tabellenplatz 12) der Staffeln 1 und 2 automatisch ab.
- Bei 7 Absteigern aus den Landesligen erfolgt zusätzlich ein Entscheidungsspiel zur Ermittlung eines weiteren Absteigers zwischen den Tabellenviertlezten (= Tabellenplatz 11) der Staffeln 1 und 2.

Punkt 1 der „Sonderbestimmung für den überkreislichen Spielbetrieb“ (siehe Seite 27) ist zu beachten.

B-Junioren-Bezirksligen

Die Gruppenersten steigen in die Landesligen auf.

Aus den Staffeln 1, 2 und 5 steigen die vier Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 11, 12, 13 und 14) und aus den Staffeln 3 und 4 die drei Letztplatzierten der Tabelle (Staffel 3 = Tabellenstand 11,12 und 13, Staffel 4 = Tabellenstand 10, 11 und 12 in die Kreisligen ab. Ergänzend sind zwei weitere Absteiger wie folgt zu ermitteln:

- Entscheidungsspiel der Fünftlezten der Tabelle (= Tabellenplatz 10) der Staffeln 1 und 5.
- Entscheidungsspiel des Fünftlezten der Tabelle (= Tabellenstand 10) der Staffel 2 gegen den Viertlezten der Tabelle (= Tabellenplatz 10) der Staffel 3.

Summe der Absteiger = 20

Punkt 1 der „Sonderbestimmung für den überkreislichen Spielbetrieb“ (siehe Seite 27) ist zu beachten.

B-Junioren-Kreisligen

Aus den Kreisligen steigen 15 Mannschaften zur Bezirksliga auf. Der nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften stärkste Kreis stellt einen direkten Aufsteiger. Grundlage ist die Mannschaftsstatistik des VJA mit Stichtag 01.10.2023. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los. Die übrigen Kreise ermitteln in Aufstiegs-/Entscheidungsspielen 14 weitere Aufsteiger.

Aufstiegsberechtigt sind nur Mannschaften, die im Kreis mindestens den Platz drei bei der Kreismeisterschaft erreicht haben. Jugendspielgemeinschaften dürfen an den Aufstiegs-/ Entscheidungsspielen teilnehmen, sofern der Verlängerungsantrag bis zum 01.06. beim zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss gestellt wurde. Jugendspielgemeinschaften, denen Vereine außerhalb des FLVW angehören, können nicht an den Aufstiegs-/ Entscheidungsspielen teilnehmen.

Die Kreise melden bis zum 30.04.2024, ob eine Mannschaft des Kreises an den Aufstiegs-/ Entscheidungsspielen teilnimmt bzw. der direkte Aufsteiger in Anspruch genommen wird. Diese Meldung ist verbindlich und kann nicht geändert werden. Bei gemeinsamen Staffeln aus zwei Kreisen können zwei Teilnehmer gestellt werden. Entscheidend ist die Rangfolge in der Abschlusstabelle. Die Kreiszugehörigkeit hat keine Relevanz. Die namentliche Meldung dieser Mannschaft/en hat dann bis zu dem im Rahmenterminkalender angegebenen Meldetermin zu erfolgen.

Für die Aufstiegs-/Entscheidungsspiele ergeht rechtzeitig durch den VJA eine gesonderte Durchführungsbestimmung.

C-Junioren

Westfalenliga (ist)	13*	13*	13*	13*	13*	13*	13*	13*
Absteiger RL (St. 2)	0	0	1	1	2	2	3	3
Aufsteiger zur RL(St. 2)	0	1	0	1	0	1	0	1
Absteiger aus der WL	2	1	3	2	3	2	4	3
Aufsteiger zur WL	2	2	2	2	2	2	2	2
Westfalenliga (neu)	13	13	13	13	14	14	14	14
Landesligen (ist)	26	26	26	26	26	26	26	26
Absteiger aus der WL	2	1	3	2	3	2	4	3
Aufsteiger zur WL	2	2	2	2	2	2	2	2
Absteiger aus den LL	6	5	7	6	7	6	8	7
Aufsteiger zu den LL	6	6	6	6	6	6	6	6
Landesligen (neu)	26	26	26	26	26	26	26	26
Bezirksligen (ist)	69	69	69	69	69	69	69	69
Absteiger aus den LL	6	5	7	6	7	6	8	7
Aufsteiger zu den LL	6	6	6	6	6	6	6	6
Absteiger aus den BzL	21	21	21	21	21	21	21	21
Aufsteiger zu den BzL	15	15	15	15	15	15	15	15
Bezirksligen (neu)	63	62	64	63	64	63	65	64

C-Junioren-Westfalenliga

Der Westfalenmeister steigt in die C-Junioren-Regionalliga (Staffel 2) auf. U14-Mannschaften können nicht in die Regionalliga aufsteigen, es sei denn, die Mannschaft des Vereins steigt aus der Regionalliga ab. Verzichtet der Westfalenmeister, so geht das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft (max. bis Platz 4) über. Steigt keine der ersten vier Mannschaften auf, entfällt das Aufstiegsrecht.

Die zwei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 12 und 13) steigen grundsätzlich in die Landesligen ab. Bei nur 12 Mannschaften in der C-Junioren-Westfalenliga 2023/2024 betrifft dies die zwei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 11 und 12)*.

Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist zudem von zwei Faktoren abhängig:

1. Anzahl westfälischer Absteiger aus der C-Junioren-Regionalliga
2. Ausnutzung des Aufstiegsrechtes in die C-Junioren-Regionalliga

Die Anzahl der Absteiger verringert bzw. erhöht sich entsprechend (siehe Übersicht).

Steigt aus der C-Junioren-Regionalliga ein Verein ab, der mit seiner U 14-Mannschaft in der Westfalenliga spielt, so ist die U 14 dieses Vereins automatisch erster Absteiger (Ausnahme, die Mannschaft ist Aufsteiger).

* Auf Grund eines beim WDFV noch laufenden Sportrechtsverfahrens können sich bezüglich der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften noch Änderungen für die C-Junioren-Westfalenliga 2023/2024 ergeben. Auswirkungen auf die Anzahl der Absteiger aus der Westfalenliga ergeben sich nicht. Die Detailbestimmungen werden im Bedarfsfall angepasst und rechtzeitig kommuniziert/veröffentlicht.

C-Junioren-Landesligen

Die Gruppenersten steigen in die Westfalenliga auf.

Die drei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 11, 12 und 13) der Staffeln 1 und 2 steigen grundsätzlich in die Bezirksligen ab.

Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der Westfalenliga. Aus diesem Grund kann sich die Anzahl der Absteiger aus den Landesligen in die Bezirksligen verringern bzw. erhöhen (siehe Übersicht).

Daraus ergeben sich folgende Regelungen:

- Bei nur 5 Absteigern aus den Landesligen erfolgt ein Entscheidungsspiel zwischen den Tabellendrittletzten (= Tabellenplatz 11) der Staffeln 1 und 2 zum Verbleib in der Landesliga.
- Bei 7 Absteigern aus den Landesligen erfolgt ein Entscheidungsspiel der Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 10) der Staffeln 1 und 2 zur Ermittlung eines weiteren Absteigers.
- Bei 8 Absteigern aus den Landesligen steigen auch die Tabellenviertletzten (= Tabellenplatz 10) der Staffeln 1 und 2 automatisch ab.

Punkt 1 der „Sonderbestimmung für den überkreislichen Spielbetrieb“ (siehe Seite 27) ist zu beachten.

C-Junioren-Bezirksligen

Die Gruppenersten steigen in die Landesligen auf.

Aus den Staffeln 1, 2 und 5 steigen die vier Letzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9, 10, 11 und 12) und aus den Staffeln 3, 4, und 6 die drei Letzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9, 10 und 11) in die Kreisligen ab.

Summe der Absteiger = 21.

Punkt 1 der „Sonderbestimmung für den überkreislichen Spielbetrieb“ (siehe Seite 27) ist zu beachten.

C-Junioren-Kreisligen

Aus den Kreisligen steigen 15 Mannschaften zur Bezirksliga auf. Der nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften stärkste Kreis stellt einen direkten Aufsteiger. Grundlage ist die Mannschaftsstatistik des VJA mit Stichtag 01.10.2023. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los. Die übrigen Kreise ermitteln in Aufstiegs-/Entscheidungsspielen 14 weitere Aufsteiger.

Aufstiegsberechtigt sind nur Mannschaften, die im Kreis mindestens den Platz drei bei der Kreismeisterschaft erreicht haben. Jugendspielgemeinschaften dürfen an den Aufstiegs-/Entscheidungsspielen teilnehmen, sofern der Verlängerungsantrag bis zum 01.06. beim zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss gestellt wurde. Jugendspielgemeinschaften, denen Vereine außerhalb des FLVW angehören, können nicht an den Aufstiegs-/Entscheidungsspielen teilnehmen.

Die Kreise melden bis zum 30.04.2024, ob eine Mannschaft des Kreises an den Aufstiegs-/Entscheidungsspielen teilnimmt bzw. der direkte Aufsteiger in Anspruch genommen wird. Diese Meldung ist verbindlich und kann nicht geändert werden. Bei gemeinsamen Staffeln kann nur ein Teilnehmer gestellt werden. Die namentliche Meldung dieser Mannschaft hat dann bis zu dem im Rahmenterminkalender angegebenen Meldetermin zu erfolgen.

Für die Aufstiegs-/Entscheidungsspiele ergeht rechtzeitig durch den VJA eine gesonderte Durchführungsbestimmung.

WDFV-Nachwuchsrunden

Mannschaften, die für das neue Spieljahr keine Zulassung für die WDFV-Nachwuchsrunde erhalten, werden bei der U14 (C-Junioren) und der U13 (D-Junioren) in die Bezirksliga zugeordnet. Für die Zulassung einer U13 für die D-Junioren-Bezirksliga ist die Teilnahme am Bewerbungsverfahren des FLVW erforderlich. Bei den U12 wird die Mannschaft in den Spielbetrieb des zuständigen Kreises zurückgestuft. Es wird den Kreisen empfohlen, die Mannschaften in die Kreisliga A aufzunehmen.

D-Junioren

Die Spielklassenzuordnung von Vereinen für die überkreisliche Spielrunde wird mit Beginn des Spieljahres 2024/2025 ausschließlich über ein Bewerbungsverfahren (Pluspunktekatalog vs. Minuspunktekatalog) mit einer Verpflichtung zur Einhaltung von Zulassungskriterien durch den Verbands-Jugend-Ausschuss erteilt (siehe auch Punkt 22). Mit Abschluss des Spieljahres 2023/2024 entfällt somit ein rein sportlicher Abstieg.

Fristen und Inhalte zum Bewerbungs- bzw. Zulassungsverfahren werden rechtzeitig veröffentlicht.

Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften, die die Zulassung fristgemäß beantragt haben und über das Bewerbungsverfahren vom Verbands-Jugend-Ausschuss zugelassen worden sind. Jugendspielgemeinschaften müssen ergänzend den Verlängerungsantrag bis zum 01.06. beim zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss stellen. Jugendspielgemeinschaften,

denen Vereine außerhalb des FLVW angehören, können an der überkreislichen Spielrunde nicht teilnehmen.

Der Spielbetrieb ist grundsätzlich auf 60 Mannschaften begrenzt. In begründeten Fällen kann der Verbands-Jugend-Ausschuss weitere Mannschaften zulassen.

B-Juniorinnen

Westfalenliga (ist)	12	12	12	12	12	12
Absteiger aus der RL	0	1	2	3	4	5
Aufsteiger in die RL	1	1	1	1	1	1
Absteiger aus der WL	1	2	3	4	5	6
Aufsteiger aus der BzL	2	2	2	2	2	2
Westfalenliga (neu)	12	12	12	12	12	12

Bezirksligen (ist)	24	24	24	24	24	24
Absteiger aus der WL	1	2	3	4	5	6
Aufsteiger aus der BzL	2	2	2	2	2	2
Absteiger aus den BzL	3	4	5	6	7	8
Aufsteiger zu den BzL	4	4	4	4	4	4
Bezirksligen (neu)	24	24	24	24	24	24

B-Juniorinnen-Westfalenliga

Der Westfalenmeister steigt zur B-Juniorinnen-Regionalliga auf. Zweite oder U16-Mannschaften können nicht in die Regionalliga aufsteigen, wenn hier bereits eine Mannschaft des Vereins spielt (Folgesaison). Verzichtet der Westfalenmeister, so geht das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft (max. bis Platz 4) über. Steigt keine der ersten vier Mannschaften auf, entfällt das Aufstiegsrecht.

Der Letztplatzierte der Tabelle (= Tabellenplatz 12) steigt grundsätzlich in die Bezirksligen ab.

Steigen westfälische Mannschaften aus der B-Juniorinnen-Regionalliga ab so erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend (siehe Übersicht).

B-Juniorinnen-Bezirksligen

Die Gruppenersten steigen zur B-Juniorinnen-Westfalenliga auf.

Die zwei Letztplatzierten der Tabelle (= Tabellenplatz 11 und 12) der Staffeln 1 und 2 steigen grundsätzlich in die Kreisligen ab. Summe der Absteiger = 4

Die Anzahl der Absteiger insgesamt ist abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der Westfalenliga. Aus diesem Grund kann sich die Anzahl der Absteiger aus den Bezirksligen verringern bzw. erhöhen (siehe Übersicht).

Daraus ergeben sich folgende Regelungen:

- Bei nur einem Absteiger aus der Westfalenliga erfolgt ein Entscheidungsspiel zwischen den Tabellenvorletzten (= Tabellenplatz 11) der Staffeln 1 und 2 zum Verbleib in den Bezirksligen. Summe der Absteiger 3 (2+1).
- Bei drei Absteigern aus der Westfalenliga wird ein weiterer Absteiger durch ein Entscheidungsspiel zwischen den Drittlezten der Tabelle (= Tabellenplatz 10) der Staffeln 1 und 2 ermittelt. Summe der Absteiger 5 (4+1).
- Bei vier Absteigern aus der Westfalenliga steigen auch die Drittlezten der Tabelle (= Tabellenplatz 10) der Staffeln 1 und 2 automatisch ab. Summe der Absteiger 6 (3 + 3).
- Bei fünf Absteigern aus der Westfalenliga wird zusätzlich ein weiterer Absteiger durch ein Entscheidungsspiel zwischen den Viertletzten der Tabelle (= Tabellenplatz 9) der Staffeln 1 und 2 ermittelt. Summe der Absteiger 7 (6+1).

Punkt 1 der „Sonderbestimmung für den überkreislichen Spielbetrieb“ (siehe Seite 27) ist zu beachten.

B-Juniorinnen-Kreisligen

Aufstiegsberechtigt sind nur Mannschaften, die im Kreis bzw. in der Staffel mindestens den Platz drei erreicht haben. Jugendspielgemeinschaften dürfen an den Aufstiegsrunden teilnehmen, sofern der Verlängerungsantrag bis zum 01.06. beim zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss gestellt wurde. Jugendspielgemeinschaften, denen Vereine außerhalb des FLVW angehören, können nicht an den Aufstiegs Spielen teilnehmen.

Die entsprechende Anzahl der Aufsteiger zu den B-Juniorinnen-Bezirksligen wird durch eine einfache Spielrunde ermittelt. Teilnahmeberechtigt ist aus jeder Staffel nur eine Mannschaft. Die Kreise melden bis zum 30.04.2024, ob eine Mannschaft der Staffel an der Aufstiegsrunde teilnimmt. Diese Meldung ist verbindlich und kann nicht geändert werden. Die namentliche Meldung dieser Mannschaft hat dann bis zu dem im Rahmenterminplan angegebenen Meldetermin zu erfolgen.

Für die Aufstiegsrunden ergeht rechtzeitig durch den VJA eine gesonderte Durchführungsbestimmung.

26. Abschlussbestimmung

Sollten Mannschaften auf den Aufstieg verzichten oder nicht aufstiegsberechtigt (U16, U14 etc.) sein, so geht das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft (max. bis Platz 4) über. Steigt keine der ersten vier Mannschaften auf, entfällt das Aufstiegsrecht für diese Staffel.

Sofern Sportrechtsverfahren (u. a. zur Spielwertung oder Spielwiederholung) nicht mit Abschluss des letzten Spieltages rechtskräftig abgeschlossen sind, ist die Spielleitende Stelle verpflichtet, ein vorsorgliches Wiederholungsspiel unmittelbar anzusetzen (05.06.2024).

Mannschaften, die nicht sportliche Absteiger waren und bis drei Tage nach dem letzten Spieltag erklären, in der neuen Spielzeit auf die Klassenzugehörigkeit zu verzichten, gelten als Absteiger und verringern so die Zahl der Absteiger entsprechend. Wenn nach diesem Termin bis zur Klasseneinteilung der Saison 2024/2025 Vereine auf die Klassenzugehörigkeit verzichten, kann der VJA durch verminderten Abstieg bzw. vermehrten Aufstieg eine Sonderregelung unanfechtbar vornehmen (§ 16 (4) und § 16a (8) JSpO/WDFV). Der Termin dieser Klasseneinteilung wird durch OM-Online (www.DFBnet.org) bekannt gegeben.

Entscheidungsspiele können auch mit Hin- und Rückspiel ausgetragen werden. Hierzu ergehen rechtzeitig durch den VJA gesonderte Durchführungsbestimmungen.

Sonderbestimmungen für den überkreislichen Spielbetrieb

1. Können in den überkreislichen Spielklassen die Spielrunden aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt erst nach dem 01./02.06.2024 (letzter Spieltag) beendet werden, kann die Austragung von Entscheidungsspielen sowie Relegationsrunden zur Ermittlung weiterer Absteiger bzw. Nichtabsteiger entfallen. Die weiteren Absteiger bzw. Nichtabsteiger (siehe Auf- und Abstiegsregelung in den jeweiligen Altersklassen) werden durch eine Quotientenberechnung auf Grundlage aller bis zur Beendigung der Spielrunde ausgetragenen und in der aktuellen Wertung befindlichen Spiele ermittelt. Hierzu werden der Punkte- und Torquotient (1. Erzielte Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele (mit zwei Nachkommastellen); 2. Tordifferenz geteilt durch Anzahl der Spiele (mit zwei Nachkommastellen); 3. Anzahl der geschossenen Tore geteilt durch Anzahl der Spiele (mit zwei Nachkommastellen)) der an den Entscheidungsspielen bzw. Relegationsrunden zu beteiligenden Mannschaften zueinander verglichen. Das sich daraus ergebende Ergebnis (Vergleich bzw. Tabellenstand) führt zum Abstieg bzw. Nichtabstieg aus der betreffenden Spielklasse.

Die abschließende Entscheidung über die Austragung bzw. Nichtaustragung von Entscheidungsspielen bzw. Relegationsrunden trifft der VJA.

2. Gemäß § 7 (2) Satz 2 JSpO/WDFV finden die Meisterschaftsspiele grundsätzlich jeder gegen jeden mit Hin- und Rückspielen statt. Kann das Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden, erfolgt die Ermittlung der Meister sowie der Auf- und Absteiger gemäß § 20a (2a) JSpO/WDFV.

Sonderbestimmungen für den Spielbetrieb in den Kreisen:

1. Sonderbestimmungen für die E-, F-Junioren und Mini-Kicker (G-Junioren)

Für den Spielbetrieb sind die FLVW-Mindeststandards zur Umsetzung der „Philosophie-Kinderfußball“ ([hier](#) oder unter [Neue Spielformen - Fußball und Leichtathletik-Verband Westfalen \(FLVW\)](#)) maßgebend.

Ergänzend zu den Spielregeln für die E-Junioren*innen im Anhang zur WDFV-Jugendspielordnung (JSpO) wird für den FLVW gemäß § 16 (16) JSpO/WDFV festgelegt, dass der Torabstoß/Abschlag sowie der Abwurf/ Abschlag des Torhüters/der Torhüterin aus dem Spiel heraus (soweit dieser den Ball mit den Händen kontrolliert hat) vor der Mittellinie von einem/einer Feldspieler*in berührt werden muss.

Gemäß § 16 (16) JSpO/WDFV und auf Grundlage des einstimmigen Beschlusses des FLVW-Jugendbeirates (02/2023) ist für jeglichen Spielbetrieb in den Altersklassen der F- und G-Junior*innen ab dem Spieljahr 2023/2024 das FLVW-Regelwerk für Kinderfußball ([hier](#) oder unter [Spielregeln und Organisation - Fußball und Leichtathletik-Verband Westfalen \(FLVW\)](#)) anzuwenden.

2. Sonderbestimmungen für die D-Junior*innen

Die Spiele auf Kreisebene können auch auf einer Spielfeldhälfte (quer) ausgetragen werden. Das Spielfeld sollte ca. 70 x 50 m groß sein. Alternativ kann auch auf einem separaten „Kleinspielfeld“ gespielt werden, wenn dieses die vorgenannte Mindestgröße aufweist.

Weitergehende Änderungen der Fußballregeln und der Kleinfeldregeln des WDFV sind nicht zulässig.

3. Sonderbestimmungen für das Auswechseln bei Spielen auf Kreisebene

Gemäß § 20 (1) Nr. 3 JSpO/WDFV wird für die Spiele der A-, B- und C-Junioren sowie A- und B-Juniorinnen auf Kreisebene festgelegt, dass hier bis zu fünf Spieler*innen beliebig ein- und ausgewechselt werden können.

Bei allen überkreislichen Spielen ab C-Junioren sowie der B-Juniorinnen (Meisterschaft/Pokal/Aufstiegsspiele) darf ein ausgewechselter Spieler/eine ausgewechselte Spielerin nicht wieder eingesetzt werden.

4. Pflichtspiele ohne Wertung

Nehmen Mannschaften an den angesetzten Rundenspielen des Kreises teil, ohne dass die Spiele gewertet werden, sind dieses „Pflichtspiele“ gemäß § 7 (1) JSpO/WDFV. Alle §§ der JSpO/WDFV (auch der § 8 -Festspielen-) sind für diese Mannschaften anzuwenden.

5. Spielergebnisse

Die Regelungen für den überkreislichen Spielbetrieb (vgl. Seite 9, Nr. 16) gelten grundsätzlich auch für die Spiele auf Kreisebene. Für den Spielbetrieb der E-Junior*innen erfolgt die Regelung durch die Kreis-Jugend-Ausschüsse. Bei den „Spielfesten/Kinderfestivals“ der F- und G-Junior*innen (Mini-Kicker) werden keine Spielergebnisse dokumentiert/veröffentlicht.

6. Gemischte Mannschaften (§ 4 (10) JSpO/WDFV)

In einer Juniorinnenstaffel sind keine gemischten Mannschaften zulässig.

Der Einsatz von B- und C-Juniorinnen in einer Juniorenmannschaft wird in der FLVW-Durchführungsbestimmung „Mädchen in Jungenmannschaften“ geregelt.

7. Eingliederung z. B. einer C-Juniorinnen-Mannschaft in den Juniorenspielbetrieb (§ 4 (14) JSpO/WDFV)

Die Eingliederung z. B. einer C-Juniorinnen-Mannschaft in den Junioren-Spielbetrieb kann aus zwei Gesichtspunkten in Betracht kommen:

1. Leistungsförderung (eine starke C-Juniorinnen-Mannschaft wird bei den C-Junioren eingruppiert)
2. Breitenförderung (für eine C-Juniorinnen-Mannschaft besteht im Mädchenbereich keine regelmäßige Spielmöglichkeit in einer Staffel)

Zur Förderung des Spielbetriebs (Bestandssicherung, Talentförderung) wird folgende Regelung für den Spielbetrieb auf Kreisebene beschlossen:

- Die Eingruppierung einer C-Juniorinnen-Mannschaft bei den C-Junioren ist zulässig.
- Die Eingruppierung einer C-Juniorinnen-Mannschaft bei den D-Junioren ist zulässig. Die Spiele erfolgen „mit Wertung“. Ein Aufstiegsrecht ist jedoch ausgeschlossen.

Die Eingruppierung nach Modell 1 oder 2 obliegt ausschließlich dem zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss.

Die Regelung kann sinngemäß auf andere Altersklassen übertragen werden.

Die Zustimmungspflicht der Erziehungsberechtigten der Spielerinnen (siehe Regelung C-Juniorin bei C-Junioren) ist Voraussetzung.

Die Mannschaften sind im Vereinsmeldebogen als „Juniorinnen-Mannschaft“ zu melden und in der Spielplanung über „weggeben“ der Junioren-Staffel zuzuordnen.

8. Einsatz von Juniorinnen in einer Juniorenmannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse

Die Regelungen für den überkreislichen Spielbetrieb (vgl. Seite 14, Nr. 23) gelten auch für die Spiele auf Kreisebene.

9. Zuständigkeit der Sportgerichte beim kreisübergreifenden Spielbetrieb

Bei kreisübergreifenden Spielklassen ist das KSG des Kreises für Rechtsangelegenheiten in erster Instanz zuständig, der für die Leitung der Staffel die Verantwortung trägt und die Staffelleitung stellt (Staffelzuordnung gemäß DFBnet SpielPLUS).

Bei kreisübergreifenden Spielgemeinschaften ist das KSG des Kreises für Rechtsangelegenheiten in erster Instanz zuständig, dem der verantwortliche federführende Verein angehört.

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V.

(Stand: 20.07.2023)

gez. Harald Ollech
(Vorsitzender VJA)

gez. Stefan Korweslühr
Koordinator Spielbetrieb (VJA)

gez. Thomas Harder
Koordinator Rechtsfragen (VJA)